

D A R L E H E N S V E R T R A G

vom 22. April 1983

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU
Frankfurt am Main ("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")
vertreten durch das Finanzministerium

über DM 60.700.000,--

SECHZIG MILLIONEN SIEBENHUNDERT TAUSEND
DEUTSCHE MARK

Darlehen Nr.: F 610

Zur Finanzierung des Baus der Umleitungsstollen für den
Rio Cahabón im Rahmen des Wasserkraftwerkprojektes
"Chulac".

Ü B E R S I C H T

| | <u>Seite</u> |
|---|---|
| <u>Präambel</u> | 2 |
| A. <u>Darlehen</u> | |
| 1. Höhe und Verwendungszweck | 4 |
| 2. Auszahlung | 5 |
| 3. Gebühren, Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlungen | 6 |
| B. <u>Sicherheiten</u> | |
| 4. Bundesbürgschaft | 11 |
| C. <u>Projekt</u> | |
| 5. Durchführung und Finanzierung des Projektes | 12 |
| 6. Kontrolle des Projektes und Auskunftspflicht | 13 |
| D. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> | |
| 7. Aussetzung der Auszahlung und Beendigung des Darlehensvertrages | 15 |
| 8. Kosten und öffentliche Abgaben | 17 |
| 9. Allgemeine juristische Bestimmungen | 18 |
| 10. Abgabe von Erklärungen | 20 |
| E. <u>Anlagen</u> | |
| Anlage 1 | Muster des Abrufformulars |
| Anlage 2 | Muster der Bestätigung des Endes der Bauarbeiten |
| Anlage 3 | Schiedsvertrag |



PRÄAMBEL

Die Unidad Ejecutora del Proyecto Hidroeléctrico Chulac hat am 27. Juli 1981 mit der Hochtief AG, Essen ("Exporteur") den Vertrag Nr. 708 ("Hauptvertrag") über den Bau von 2 Umleitungsstollen von 918 m und 777 m Länge ("Projekt") zur Umleitung des Flusses Cahabon in Höhe von Q. 40.749.538,57 abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag abzuschließen, in dem festgehalten wird:

- a) daß an die Stelle der Unidad Ejecutora del Proyecto Hideroeléctrico Chulac das Instituto Nacional de Electrificación ("INDE") getreten ist, und
- b) daß die in Devisen zahlbaren Arbeiten, Lieferungen und Leistungen ab 1.1.1982 bis zur Höhe von DM 60.700.000,-- aus Mitteln dieses Darlehens finanziert werden sollen.

Zum Zweck dieser Finanzierung gelten der Hauptvertrag und der Zusatzvertrag zusammen als Ausfuhrvertrag ("Ausfuhrvertrag").

Aufteilung des zu finanzierenden Devisenteils

| (volle Beträge) | |
|------------------------------|------------------|
| Preis gemäß Hauptvertrag | Q. 40.749.538,-- |
| Preisgleitung per 31.12.1981 | Q. 914.000,-- |
| Preisgleitung seit 1.1.1982 | Q. 7.040.000,-- |
| Unvorhergesehenes | Q. 296.462,-- |
| | <hr/> |
| | Q. 49.000.000,-- |



./.. ausgezahlt/fällig per 31.12.1981
erbrachte Leistungen Q. 6.562.000,--
Preisgleitung Q. 914.000,-- Q. 7.476.000,--

Q. 41.524.000,--

Ab 1. Januar 1982 zu bezahlender Gesamtbetrag (auf der Grundlage eines Wechselkurses von Q. 1,-- = US-\$ 1,--):
41.524.000,-- x 0,75 (Devisenquote) = US-\$ 31.143.000,-

Davon sind 80 % in US-\$
aus dem Darlehen zu finanzieren: US-\$ 24.914.400,--
Gegenwert in DM = DM 60.700.000,--
(Referenzwechsellkurs: DM 2,436 = US-\$ 1,--)
("zu finanzierender Devisenteil")

Der Darlehensnehmer hat von der KfW ein Darlehen erbeten, das gemäß Artikel 1.3 an das INDE weitergeleitet wird zur Bezahlung der jeweiligen Beträge für gemäß dem Ausfuhrvertrag erbrachte Bauleistungen und Preisgleitung.

Dies vorausgeschickt, schließen die KfW und der Darlehensnehmer den folgenden Darlehensvertrag, der sich ausschließlich auf den zu finanzierenden Devisenteil bezieht.



A. Darlehen

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer auf der Grundlage der in Artikel 4 dieses Darlehensvertrages erwähnten Bundesbürgschaft ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt

DM 60.700.000,--

(in Worten: Deutsche Mark sechzig Millionen siebenhunderttausend).

zur Bezahlung des zu finanzierenden Devisenteils.

1.2 Wird der zu finanzierende Devisenteil während der Auszahlungsperiode ermäßigt, so kürzt die KfW den Darlehensbetrag anteilig.

1.3 Der Darlehensnehmer wird das Darlehen in voller Höhe an das INDE weiterleiten und diesem die Abwicklung des Darlehens übertragen. Der Darlehensnehmer wird dafür Sorge tragen, daß das INDE das Darlehen ausschließlich zur Bezahlung des zu finanzierenden Devisenteils für die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen verwendet.

1.4 Die Weiterleitung und die Übertragung der Abwicklung des Darlehens bewirkt nicht, daß das INDE gegenüber der KfW für Zahlungsverbindlichkeiten aus diesem Vertrag haftet.

Artikel 2

Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt das Darlehen entsprechend der Durchführung der im Ausfuhrvertrag vereinbarten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen an den Exporteur aus, sofern alle Auszahlungsvoraussetzungen gemäß dieses Darlehensvertrages vorliegen. Der KfW sind vollständig ausgefüllte Auszahlungsanträge sowie Bestätigungen des Exporteurs, gemäß Anlage 1 und 1-A zu diesem Darlehensvertrag vorzulegen, die von den durch den Darlehensnehmer bevollmächtigten Vertretern des INDE und vom Exporteur unterzeichnet sind. Die Umrechnung des jeweils auszuzahlenden Betrages in US-Dollar in Deutsche Mark erfolgt zum an der Frankfurter Devisenbörse amtlich notierten Mittelkurs für den der Auszahlung vorausgehenden Bankarbeitstag.
- 2.2 Der Darlehensnehmer erfüllt alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die termingerechte Auszahlung des Darlehens.
- 2.3 Die KfW kann Auszahlungsanträge ablehnen, die nach dem 31. Dezember 1983 bei ihr eingehen. Verzögert sich die Abwicklung des Ausfuhrvertrages, so prüft sie jedoch auf Antrag des Darlehensnehmers und des Exporteurs, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verlängerung dieser Frist möglich ist.
- 2.4 Der Darlehensnehmer kann nur mit Einwilligung der KfW auf von ihm noch nicht in Anspruch genommene Beträge verzichten.



Artikel 3

Gebühren, Zusageprovision, Verzinsung, Rückzahlungen

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt bis spätestens dreißig Tage nach Genehmigung dieses Darlehensvertrages durch Dekret eine einmalige Bearbeitungsgebühr von DM 50.000,--.
- 3.2 Der Darlehensnehmer zahlt an die KfW zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres auf den jeweils noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag eine Zusageprovision von 0,5 % p.a. (ein Halb vom Hundert jährlich), berechnet vom Tage der Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages bis zum Tage der letzten Auszahlung.
- 3.3 Parallel zur Inanspruchnahme des Darlehens zahlt der Darlehensnehmer an die KfW einen Gesamtbetrag von DM 910.500,-- entsprechend 1,5 % des Darlehensbetrages als Verwaltungsgebühr. Dieser Betrag ist wie folgt zu zahlen: der Darlehensnehmer wird bei Übersendung jeder Belastungsaufgabe für Auszahlungen aus dem Darlehen zur unverzüglichen Überweisung von 1,5 % des jeweils ausgezahlten Betrages aufgefordert.
- 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt auf ausstehende Darlehensbeträge Zinsen an die KfW in Höhe von 10 % p.a. (zehn vom Hundert jährlich).
- 3.5 Die Zinsen werden vom Darlehensnehmer bezahlt und von dem Tage der Belastung für die Auszahlungen im Rahmen des Darlehens bis zum Tage der Gutschrift der entsprechenden Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.13 genannten Konto der KfW berechnet. Die Zinsen werden



halbjährlich wie folgt gezahlt:

- a) für den Zeitraum von der ersten Auszahlung bis zur Fälligkeit der ersten Rückzahlungsraten jeweils am 27. April und 27. Oktober eines Jahres

und

- b) für den anschließenden Zeitraum an den Fälligkeitsterminen, die für die Rückzahlungsraten gemäß Artikel 3.8 festgelegt werden.

3.6 Die KfW kann den Zinssatz für rückständige Rückzahlungsraten um 2 % p.a. erhöhen. Zinsen für rückständige Rückzahlungsraten sind unverzüglich auf erste Anforderung der KfW zu zahlen.

3.7 Die KfW behält sich vor, für rückständige Zinsen, Gebühren oder Zusageprovisionen vom Darlehensnehmer eine Schadensersatzpauschale von 2 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am Fälligkeitstage zu verlangen. Diese Pauschale wird vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Gutschrift der Zins-, Gebühren- ^{oder} ~~und~~ Provisionszahlungen auf dem in Artikel 3.13 genannten Konto der KfW berechnet und ist unverzüglich auf erste Anforderung der KfW zu zahlen.

3.8 a) Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen in 14 aufeinanderfolgenden Halbjahresraten wie folgt an die KfW zurück:

| | | | |
|-------------|------|----|---------------------|
| 27. April | 1984 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1984 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. April | 1985 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1985 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. April | 1986 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1986 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. April | 1987 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1987 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. April | 1988 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1988 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. April | 1989 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1989 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. April | 1990 | DM | 4.335.715,-- |
| 27. Oktober | 1990 | DM | <u>4.335.705,--</u> |
| | | DM | 60.700.000,-- |
| | | | ===== |

b) Wird das Ende der Bauarbeiten für das Projekt vor dem 27. Oktober 1983 erreicht, so verschiebt sich der gesamte Rückzahlungsplan dergestalt, daß der Darlehensnehmer die erste Halbjahresrate sechs Monate nach dem Datum des Endes der Bauarbeiten für das Projekt an die KfW zurückzahlt. Das Datum des Endes der Bauarbeiten für das Projekt wird durch eine Bestätigung gemäß Anlage 2 zu diesem Darlehensvertrag nachgewiesen, die das INDE unverzüglich nach Ende der Bauarbeiten für das Projekt der KfW übersendet.



- c) Nicht ausgezahlte Darlehensbeträge werden auf die nach dem Rückzahlungsplan jeweils zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- d) Im Falle des Absatzes b) oder c) übersendet die KfW dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Luftpostbrief einen entsprechend angepaßten Rückzahlungsplan, der damit Bestandteil dieses Darlehensvertrages wird.

3.9 Vorzeitige Rückzahlungen kann der Darlehensnehmer in Höhe von einer oder mehreren Rückzahlungsraten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 180 Tagen ohne Prämie oder Aufgeld leisten. Die vorzeitigen Rückzahlungen werden auf die nach dem Rückzahlungsplan jeweils zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet.

3.10 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge sowie der Schadensersatzpauschale werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.

3.11 Werden Zahlungen des Darlehensnehmers an einem Tage fällig, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, so kann der Darlehensnehmer die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main leisten. Die Verzinsungspflicht nach Artikel 3.4 bis zum Tage des effektiven Zahlungseinganges in Übereinstimmung mit Artikel 3.13 bleibt hiervon unberührt.



- 3.12 Die KfW kann eingehende Zahlungen zunächst auf fällige Zinsen und sodann auf fällige Rückzahlungen aus diesem Darlehensvertrag verrechnen.
- 3.13 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ohne Abzug oder Berechnung irgendwelcher Kosten, Abgaben, Gebühren oder Steuern und unter Ausschluß der Aufrechnung ausschließlich in Deutscher Mark auf das Konto der KfW bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, Konto Nr.: 504 091 00. Die Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers sind nur erfüllt, wenn und soweit Zahlungen diesem Konto in Deutscher Mark zur freien Verfügung der KfW gutgeschrieben worden sind.
- 3.14 Ungeachtet der Verpflichtung des Darlehensnehmers zur termingerechten Leistung der Zahlungen, wird die KfW dem Darlehensnehmer vor Fälligkeit der Zahlungen eine automatisch erstellte Zahlungsanforderung übersenden, aus der der jeweilige Betrag, der Fälligkeitstag und die Zahlungsart hervorgehen.



B. Sicherheiten

Artikel 4

Bundesbürgschaft

Die KfW läßt Forderungen aus diesem Darlehensvertrag von der Bundesrepublik Deutschland verbürgen. Das uneingeschränkte Bestehen der Bundesbürgschaft ist eine Voraussetzung für Auszahlungen aus dem Darlehen. Die KfW ist berechtigt, den Beauftragten der Bundesrepublik Deutschland Auskünfte zu erteilen, die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages in Zusammenhang stehen. Die KfW oder die Beauftragten der Bundesrepublik Deutschland sind ermächtigt, internationalen Organisationen, die für die Sammlung statistischer Daten, insbesondere im Zusammenhang mit Verschuldungsfragen zuständig sind, Angaben über das Darlehen zu machen.



C. Projekt

Artikel 5

Durchführung und Finanzierung des Projektes

- 5.1 Der Darlehensnehmer wird dafür Sorge tragen, daß das INDE das Projekt unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze vorbereiten und entsprechend den vorgelegten Plänen und zu den genannten Terminen errichten wird und sich für die Vorbereitung und Bauüberwachung qualifizierter Ingenieure bedienen wird.
- 5.2 Der Darlehensnehmer stellt die Gesamtfinanzierung des Projektes sicher.



Artikel 6

Kontrolle des Projektes und Auskunftsrecht

- 6.1 Der Darlehensnehmer unterrichtet von sich aus die KfW unverzüglich über alle Umstände, welche die planmäßige Errichtung und die ordnungsgemäße Fertigstellung des Projektes oder die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Darlehensvertrages erschweren oder gefährden könnten.
- 6.2 Der Darlehensnehmer wird sicherstellen, daß das INDE nur mit vorheriger Zustimmung der KfW Änderungen und Ergänzungen des Ausführungsvertrages, die den Umfang der Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, den zu finanzierenden Devisenteil, die Zahlungsbedingungen, die Gewährleistungen oder sonstige wesentliche Bestimmungen des Ausführungsvertrages betreffen, vereinbart.
- 6.3 Der Darlehensnehmer wird das INDE veranlassen, der KfW auf deren Verlangen die von ihr erbetenen Auskünfte über die finanzielle Lage des INDE und über das Projekt zu erteilen.
- 6.4 Der Darlehensnehmer wird das INDE veranlassen, der KfW baldmöglichst, jedenfalls innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, seine jeweiligen Geschäftsberichte mit der von seiner internen Buchprüfungsabteilung bestätigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterungen, insbesondere über den Fortschritt bei der Errichtung des Projektes, zu übersenden.



6.5 Der Darlehensnehmer ermöglicht den Beauftragten der KfW jederzeit die Besichtigung des Projektes und aller damit zusammenhängender Anlagen.

A handwritten mark, possibly a signature or initials, consisting of a large, stylized letter 'Q' or similar shape with a horizontal tail extending to the right.

D. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

Aussetzung der Auszahlung und Beendigung des Darlehensvertrages

- 7.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich andere Termine vereinbaren, hat die KfW das Recht, diesen Darlehensvertrag vor erster Auszahlung zu beenden, falls
- a) der in der Präambel erwähnte Zusatzvertrag zum Hauptvertrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages unterschrieben und in Kraft getreten ist, oder
 - b) sie den ersten Auszahlungsantrag nicht vor dem 15. Juni 1983 erhält.
- 7.2 Die KfW kann diesen Darlehensvertrag kündigen, die Auszahlung aussetzen oder die sofortige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrages sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen, falls
- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht erfüllt hat;
 - b) der Darlehensnehmer sonstige Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag gegenüber der KfW verletzt;
 - c) Umstände eintreten, welche die Durchführung des Projektes oder die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers ausschließen oder erheblich gefährden oder



d) der Ausführvertrag gekündigt, aufgehoben oder auf eine andere Weise als durch Erfüllung beendet wird.

7.3 Die KfW kann bei Eintritt eines in Artikel 7.2 a) und b) genannten Umstandes diesen Darlehensvertrag nur kündigen und die sofortige Rückzahlung nur verlangen, falls der Umstand nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach einer Aufforderung der KfW beseitigt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die KfW diese Aufforderung durch eingeschriebenen Luftpostbrief absendet. Gleichzeitig mit der Übersendung des Luftpostbriefes wird die Aufforderung per Telex übermittelt.



Artikel 8

Kosten und öffentliche Abgaben

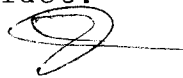
- 8.1 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Kosten und öffentliche Abgaben, insbesondere Steuern, Gebühren und Stempelgebühren, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Darlehensvertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Verauslagt die KfW derartige Kosten oder öffentliche Abgaben, so wird der Darlehensnehmer diese nach Anfordern unverzüglich auf das in Artikel 3.13 angegebene Konto der KfW überweisen. Etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Abzugswege einbehaltene Steuern oder Abgaben trägt oder vergütet der Darlehensnehmer. Sollte diese Verpflichtung rechtlich nicht zulässig sein, so erhöhen sich die Zahlungen des Darlehensnehmers um den Betrag, der erforderlich ist, damit die KfW nach Abzug der Steuern und Abgaben die nach Artikel 3 berechneten Beträge in voller Höhe erhält.
- 8.2 Der Darlehensnehmer weist der KfW vor der ersten Auszahlung aus dem Darlehen nach, daß die KfW bei der Gewährung des Darlehens von allen Steuern auf Zins- und Provisionseinnahmen in der Republik Guatemala befreit ist.




Artikel 9

Allgemeine juristische Bestimmungen

- 9.1 Der Darlehensnehmer weist der KfW in einer ihr genehmen Weise rechtzeitig vor der ersten Auszahlung, in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages nach, daß dieser Darlehensvertrag wirksame Verpflichtungen des Darlehensnehmers begründet, insbesondere, daß die devisarechtlichen Genehmigungen für den Abschluß und die Erfüllung dieses Darlehensvertrages erteilt worden sind.
- 9.2 Dieser Darlehensvertrag unterliegt dem im Unterzeichnungsland geltenden Recht. Er wird in deutscher und spanischer Sprache abgeschlossen. Für seine Auslegung ist in Zweifelsfällen der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 9.3 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zum Abschluß eines Schiedsvertrages gemäß Anlage 3 zu diesem Darlehensvertrag, der einen Bestandteil dieses Darlehensvertrages bildet.



- 9.4 Soweit nicht in diesem Darlehensvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist dieser Darlehensvertrag gegenüber dem Ausführvertrag rechtlich selbständig. In keinem Fall kann der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag irgendwelche Einwendungen aus dem Ausführvertrag geltend machen.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages unwirksam sein, so bleiben dessen übrige Bestimmungen davon unberührt. Eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll durch eine Regelung zwischen den Parteien ersetzt werden, die dem Zweck dieses Darlehensvertrages entspricht.
- 9.6 Der Darlehensnehmer kann seinen Anspruch auf Auszahlung des Darlehens nicht abtreten.



Artikel 10

Abgabe von Erklärungen

Änderungen oder Ergänzungen (dieses Darlehensvertrages sowie Erklärungen oder Mitteilungen, die aufgrund dieses Darlehensvertrages) zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen dieses Darlehensvertrages werden in beiden Vertragssprachen vereinbart. Erklärungen oder Mitteilungen sind in einer der beiden Vertragssprachen oder in englischer Sprache abzugeben. Sie sind zugegangen, sobald sie bei den nachstehenden oder anderen dem Vertragspartner mitgeteilten Anschriften eingegangen sind:

Für die KfW:

Postanschrift:

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Palmengartenstraße 5 - 9
Postfach 11 11 41

D 6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

Telegrammanschrift:

kreditanstalt frankfurtmain

Telex-Nr.:

411 352

für den Darlehens-
nehmer:

Postanschrift:

Ministro de Finanzas
Ministerio de Finanzas Publicas
Dirección de Financiamiento
Externo y Fideicomisos
Centro Cvico
Ciudad de Guatemala



Telegrammanschrift:

Telex-Nr.:

9207 minfip gu

für das INDE:

Postanschrift:

Instituto Nacional de
Electrificación
Edificio Cordón Horjales
6^a Avenida, Zona 4
Ciudad de Guatemala
Republik Guatemala

Telegrammanschrift:

Telex-Nr.:

inde - 5324 - GU

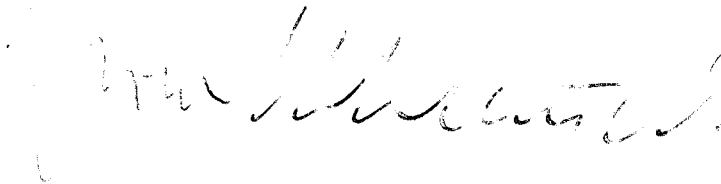
10.2 Der Finanzminister der Republik Guatemala und die von diesem gegenüber der KfW benannten Personen sind befugt, für den Darlehensnehmer sämtliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages in Zusammenhang stehen. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf der KfW zugegangen ist. Der Finanzminister der Republik Guatemala wird der KfW vor der ersten Auszahlung aus dem Darlehen, von ihm beglaubigte Unterschriftsproben der vertretungsberechtigten Personen übersenden.



Unterzeichnet in vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache, in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, am 22. April 1983.

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU


REPÚBLIK GUATEMALA



Kreditanstalt für Wiederaufbau
 Palmengartenstraße 5 - 9
 Postfach 11 11 41
 D-6000 Frankfurt am Main

Betr.: BIIc/ Darlehen Nr. F 610, Darlehensvertrag
 vom 22. April 1983 für die Umleitungs-
 stollen Chulac, Guatemala
 Ausfuhrvertrag Nr. 708 vom 27.7.1981

Auszahlungsantrag Nr. Datum.....

| Bezeichnung | 1 Brutto- wert in Q/US-\$ | 2 Brutto- wert 75 % von 1 in US-\$ | 3 25% Verrech- nung mit Anzahlung | 4 Einbe- halt 5 % von 2 in US-\$ | 5 Netto- wert 2-(3+4)=5 zu zahlen in US-\$ |
|--|------------------------------------|--|--|--|---|
| I. <u>Bauabrechnung</u> Nr..... bis zum Er- reichen von 80 % vom..... bis..... | | | | | |
| II. <u>Bauabrechnung</u> Nr..... Nach I vom..... bis..... | | | — | | |
| III. <u>Preisgleitung</u> Nr..... vom..... bis..... | | | — | | |
| IV. <u>Einbehalt</u> Nr..... vom..... bis..... | | | — | — | |

Insgesamt zu zahlen: =====

Wir bitten Sie, den DM-Gegenwert der in Spalte 5 angegebenen Gesamtsumme gemäß Artikel 2.1 des Darlehensvertrages auf das Konto Nr. 414 3747 der Hochtief AG, Essen, bei der Dresdner Bank AG, Essen, zu überweisen.

INDE

(Datum und Unterschrift)

Durch die KfW auszufüllen:

Umrechnung in Deutsche Mark

US-\$..... x

offizieller Mittelkurs
der Frankfurter Devisen-
börse vom Tag vor der
Auszahlung

= DM

=====



Hinweis:

Nach Durchführung der Auszahlung
wird die KfW Kopien dieses
Abrufes an den Darlehensnehmer
und INDE senden

Bestätigung des Exporteurs

zum Auszahlungsantrag Nr..... vom
..... über einen auszahlenden Gesamtbetrag von US-\$
.....

Hiermit bestätigen wir, daß

1. sich die diesem Abruf zugrundeliegenden Bauarbeiten, Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit dem Ausfuhrvertrag und den Bedingungen der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Ausfuhr- und Finanzkreditbürgschaft befinden;
2. der Darlehensnehmer/bzw. INDE bisher alle von ihm gemäß Ausfuhrvertrag zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.



Datum:

.....
HOCHTIEF AG

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Palmengartenstraße 5 - 9
Postfach 11 11 41
6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

B e s t ä t i g u n g

Betr.: B II c/Kredit-Nr. F 610
Darlehensvertrag vom

Hiermit bestätigen wir Ihnen, daß der Tag des Endes der
Bauarbeiten für die Umleitungsstollen des Río Cahabón als
Teil des Wasserkraftwerkprojektes Chulac der
.....war.

Guatemala, den

.....

HOCHTIEF AG

.....

INDE



S c h i e d s v e r t r a g

Alle sich aus dem vorstehenden Darlehensvertrag vom 22. April 1983 über DM 60.700.000,-- ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Darlehensvertrages werden ausschließlich nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Frankfurt am Main,
den 22. April 1983

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU



REPUBLIK GUATEMALA